

Wohn- und Betreuungsvertrag





GEMEINDE SANEM

Résidence Op der Waassertrap

Structure d'hébergement pour Personnes Âgées



Inhaltsverzeichnis

WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG	5
I. Gegenstand des Vertrags	5
II. Die Betreuungsprojekte	6
1. Die Projekte.....	6
2. Die Vertrauensperson.....	7
3. Die Patientenverfügung und der mutmaßliche Wille.....	7
4. Die Pflegephilosophie Humanitude	8
III. Assistenz- und Pflegeleistungen.....	9
1. Sicherheit und Gesundheit.....	9
2. Aktivitäten des täglichen Lebens.....	9
3. Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung.....	10
4. Leistungen der Behandlungspflege	10
IV. Unterkunftsbedingungen: Leistungen und Dienste.....	10
1. Unterkunft	10
2. Wäsche und Reinigung	12
3. Technischer Dienst	13
4. Verpflegung.....	13
5. Unterhaltungsprogramm	14
6. Religion.....	15
7. Sonstige Leistungen	15
V. Finanzielle Bedingungen.....	16
1. Einzugspauschale.....	16
2. Einzelzimmerpreise	16
3. Ferienzimmer.....	17
4. Zahlungsmodalitäten	17
5. Auszugspauschale.....	18



GEMEINDE SANEM

Résidence Op der Waassertrap

Structure d'hébergement pour Personnes Âgées

VI. Verantwortlichkeiten und Pflichten	18
1. Die Einrichtung.....	18
2. Der Bewohner	19
VII. Abwesenheiten	20
VIII. Der Vertrag	20
1. Änderungen	20
2. Kündigung	20
IX. Ableben des Bewohners	21
Anhänge	23
I. Hausordnung	23



WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen

Der Gemeinde Sanem, vertreten durch ihren Schöffenrat, im Folgenden der „**der Betreiber/die Einrichtung**“, und

Frau/ Herrn, geboren am _____ in _____, derzeit wohnhaft in L-4408 Belvaux, 60, rue Waassertrap, im Folgenden der „**Bewohner**“.

Im Sinne dieses Vertrags bezieht sich der Begriff „Bewohner“ auf alle Personen, die ein Einzelzimmer in der REWA beziehen.

I. Gegenstand des Vertrags

Im Wohn- und Betreuungsvertrag werden alle Rechte und Pflichten der Einrichtung und des Bewohners mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen geregelt: die Art der Unterbringung und/oder Betreuung unter Einhaltung der ethischen und deontologischen Grundsätze, der Empfehlungen für bewährte berufliche Praktiken und des Konzepts der Einrichtung.

Er enthält detaillierte Angaben zu den enthaltenen und zusätzlich verfügbaren Leistungen und Diensten sowie zu deren voraussichtlichen Kosten.

Vor der Unterzeichnung eines Wohn- und Betreuungsvertrags sollte der Bewohner diesen sehr aufmerksam lesen. Er kann sich bei der Unterzeichnung von seinem gesetzlichen Vertreter oder einer Kontaktperson begleiten lassen.

Der Bewohner bestätigt, dass er vor der Unterzeichnung dieses Vertrags die Hausordnung und den Wohn- und Betreuungsvertrag zur Kenntnis genommen hat und deren Bedingungen sowie die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen vorbehaltlos akzeptiert. Wenn die in die Einrichtung aufzunehmende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter bzw. ihre Kontaktperson die Unterzeichnung dieses Vertrags verweigert, behält sich die Einrichtung das Recht vor, das noch laufende Aufnahmeverfahren abzubrechen.

Die Résidence Op der Waassertrap, eine Einrichtung zur Unterbringung von pflegebedürftigen oder nicht pflegebedürftigen Senioren, ist eine Einrichtung, die vom Bürgermeister- und Schöffenrat der Gemeinde Sanem verwaltet wird.

Der tägliche Betrieb wird durch die Einrichtungsleitung der REWA sichergestellt, die sich nach besten Kräften darum bemüht, ihren Bewohnern die bestmögliche Lebensqualität zu bieten.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit dem Ableben des Bewohners oder der Kündigung des Vertrags. Er wird dem Bewohner und

erforderlichenfalls seinem gesetzlichen Vertreter bzw. seiner Kontaktperson anlässlich der Unterzeichnung erläutert.

Jede Änderung oder Aktualisierung des Wohn- und Betreuungsvertrags wird in Form eines Nachtrags festgehalten.

II. Die Betreuungsprojekte

I. Die Projekte

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hat sich die Einrichtung ganz dem Interesse der Allgemeinheit und dem gesellschaftlichen Nutzen verschrieben: So sind die von ihr im Zusammenhang mit den Aktivitäten des täglichen Lebens angebotenen Assistenz-, Pflege und Betreuungsleistungen darauf ausgerichtet, die sozialen Beziehungen und die Selbstständigkeit der aufgenommenen Personen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

Gemeinsam mit dem Bewohner erarbeitet die Einrichtung eine Aufstellung der jeweiligen Betreuungsziele und der im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Einrichtung hierzu am besten geeigneten Leistungen: Dabei stehen – ganz im Sinne der in der Einrichtung zur Anwendung kommenden Pflegephilosophie „Humanitude“ und der Menschenrechtscharta – die Aufrechterhaltung der Autonomie des Bewohners und die Achtung seiner Freiheit, sich selbstbestimmt zu bewegen, im Vordergrund.

Die Pflege des Bewohners gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erfolgt im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Projekte:

Individueller Betreuungsplan (*Plan d'Accompagnement Personnalisé – PAP*):

- Das Projekt „Pflege“
 - vom Bewohner gewünschter typischer Tagesablauf
 - Individueller Pflegeplan (*Plan de Soins Individualisé – PSI*):
 - Das Projekt „Tag“
 - Das Projekt „Nacht“
- Das Projekt „Sozialleben und Betreuung“
- Das Projekt „Interaktion auf Augenhöhe (Vertikalität)“
- Das Projekt „Verpflegung“
 - Individuell verordnete Mahlzeiten

Alle diese Projekte werden von unserem Team von Fachkräften entwickelt und auf den jeweiligen Bewohner zugeschnitten. Mithilfe dieser Koordinationswerkzeuge wollen wir langfristig auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Bewohner eingehen.

Das Personal der REWA verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche funktionelle, physische, psychologische und soziale Folgen der Beeinträchtigungen und Behinderungen des Bewohners zu verhindern oder diese auf ein Minimum zu reduzieren.

2. Die Vertrauensperson

Durch die Benennung einer Vertrauensperson legt der Bewohner fest, wer für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage sein sollte, seinen Willen zu äußern oder Informationen einzuholen, die für eine Entscheidung im Zusammenhang mit seiner Gesundheit erforderlich sind, der Ansprechpartner für die Pflegedienstleister sein soll.

Die Vertrauensperson kann den Willen des Bewohners äußern, Informationen über seinen Gesundheitszustand einholen und Einsicht in seine Akte nehmen, dies nach schriftlichem Antrag an den Einrichtungsleiter. Das Berufsgeheimnis kann ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden. Diese Benennung gilt auch, wenn der Bewohner im Sterben liegt und nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu äußern, es sei denn, der Bewohner widersetzt sich dem.

Der Bewohner muss ein Dokument vorlegen, in dem eine Vertrauensperson im Sinne des geänderten Gesetzes vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten der Patienten und des Gesetzes vom 16. März 2009 über die Palliativpflege, die Patientenverfügung und die Sterbebegleitung benannt wird.

3. Die Patientenverfügung und der mutmaßliche Wille

Im Gesetz vom 16. März 2009 über die Palliativpflege, die Patientenverfügung und die Sterbebegleitung ist festgelegt, was in einer Patientenverfügung bzw. im mutmaßlichen Willen im Falle von Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen geregelt werden kann.

a. Die Patientenverfügung

Bei der Patientenverfügung handelt es sich um ein schriftliches, unterschriebenes Dokument, in dem eine Person ihren Willen festhält für den Fall, dass sie sich nicht mehr äußern kann und an einer schweren, unheilbaren Krankheit leidet, unabhängig von der Ursache.

Die meisten Menschen, die eine solche Verfügung verfassen, tun dies in der Sorge, dass im Endstadium ihres Lebens übertriebene und letztlich unwirksame lebensverlängernde Maßnahmen vorgenommen werden.

Die Patientenverfügung findet Anwendung im Falle einer schweren Krankheit, wenn medizinische Entscheidungen über die Fortsetzung, Einschränkung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen getroffen werden müssen.

Die Patientenverfügung wird nur dann wirksam, wenn die Person, die sie verfasst hat, sich im fortgeschrittenen Stadium oder Endstadium einer schweren, unheilbaren Krankheit befindet und sich nicht mehr äußern kann.

Eine einmal verfasste und unterschriebene Patientenverfügung kann jederzeit revidiert, angepasst und erneuert werden.

b. Der mutmaßliche Wille

Im mutmaßlichen Willen können Sie die Wünsche Ihres Angehörigen für sein Lebensende festhalten.

Dabei kann es sich um Folgendes handeln:

- die Behandlungsbedingungen
- die Einschränkung der Behandlung
- die Einstellung der Behandlung, mit Ausnahme der Schmerzbehandlung
- Einsatz einer psychologischen und geistlichen Begleitung

Ein einmal verfasster und unterschriebener mutmaßlicher Wille kann jederzeit revidiert, angepasst und erneuert werden.

4. Die Pflegephilosophie Humanitude

Die Pflegephilosophie Humanitude ist ein Konzept, das von Yves Gineste und Rosette Marescotti entwickelt wurde:

Das Altsein verstehen, die Fähigkeit alter Menschen, trotz all der Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, ihr Leben bis zum Ende in Würde zu leben, aufdecken und bejahen.

Die Humanitude-Methode befasst sich mit den Verbindungen, die es Menschen ermöglichen, sich unabhängig von ihrem Zustand und ihrem Status zu begegnen.

Die Aufrechterhaltung dieser Verbindungen stützt sich auf drei Säulen, die die Beziehungsebene betreffen (Blickkontakt, Ansprache und Berührung), und auf eine Säule, die die Identitätsebene betrifft (Vertikalität). Diese vier Säulen bilden die unverzichtbare und essenzielle Grundlage für positive menschliche Beziehungen – und das für die Dauer unseres gesamten Lebens.

Durch die Neudefinition dessen, was eine Pflegekraft ausmacht und was man sich unter einer Person im Allgemeinen und einer unterstützten Person im Besonderen vorzustellen hat, ermöglicht die Humanitude-Methode eine Professionalisierung durch 150 neue Pflorgetechniken, die echte Unterstützung bei der „guten Behandlung“ bieten.

Dabei handelt es sich um einen Ansatz, der darin besteht, sich um eine Person mit gesundheitlichen Problemen zu kümmern, um ihr dabei zu helfen, ihren Gesundheitszustand zu verbessern oder zu erhalten, oder diese Person bis zu ihrem Tod zu betreuen. ©

In der REWA arbeiten wir in diesem Sinne, und mit der Aufnahme in die REWA verpflichtet sich jede Fachkraft, jeder Bewohner und jeder Familienangehörige durch ihre/seine Unterschrift, die Charta der Humanitude einzuhalten. Wir arbeiten in einem interdisziplinären Team und dementsprechend wird jede Entscheidung im Interesse des Bewohners unter Berücksichtigung der Meinung aller Beteiligten getroffen.

III. Assistenz- und Pflegeleistungen

Bei der Aufnahme eines neuen Bewohners legt die Einrichtung eine individuelle Akte für diesen an. Diese Akte wird digital in der Pflegesoftware der Einrichtung geführt. Die Eintragung von Daten erfolgt durch verschiedene Akteure, d. h. durch die internen Mitarbeiter der Einrichtung sowie um externe Fachkräfte wie etwa Optiker, Fußpflegerin usw. (nicht erschöpfende Liste), die für ihre Einsätze in die REWA kommen.

I. Sicherheit und Gesundheit

Nachfolgend die Eckpunkte unseres interdisziplinären Pflorgeteams:

- Unsere Pflege- und Betreuungsteams sind an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr verfügbar
- Notrufknopf
- Führung einer individuellen psychosozialen und medizinischen Akte sowie einer interdisziplinären Pflegeakte mit täglicher Eintragung der erbrachten Leistungen
- Verwaltung und Ausgabe von Medikamenten bei Bedarf und auf Anfrage
- ausgestattete Behandlungsräume (Physiotherapie, Ergotherapie, Sinestherapie) mit Geh- und Gleichgewichtsworkshops
- individuelle psychosoziale Betreuung und Gesprächsgruppen
- Beratung und Unterstützung (z. B. bei der Handhabung und Pflege von technischen Hilfsmitteln und Prothesen und bei Aktivitäten des täglichen Lebens)
- Pflegebad auf jedem Stockwerk
- Unterstützung durch die Begleit- und Assistenztiere der Einrichtung
- Betreuung der Bewohner durch mehrere zugelassene Ärzte

2. Aktivitäten des täglichen Lebens

Nachfolgend einige Eckpunkte unserer Aktivitäten:

- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags auf Zahlung des Zuschusses des Nationalen Solidaritätsfonds

- Unterstützung bei Verwaltungsformalitäten
- Beratung und Unterstützung in Bezug auf Körperhygiene, Kleidung, Mobilität, mögliche Probleme mit Inkontinenz und Schlafstörungen, Vorbeugung von Druckgeschwüren usw. durch qualifiziertes und kompetentes Personal
- Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln zur Erleichterung und Aufrechterhaltung der persönlichen Mobilität
- Unterstützung bei der Organisation von individuellen Unternehmungen
- Friseur- und Fußpflegesalon, Geschäft, Cafeteria, Brasserie

3. Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung

Die Einrichtung verpflichtet sich, im Bedarfsfall im Namen des Bewohners, der sie mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ausdrücklich dazu bevollmächtigt, alle erforderlichen Schritte bei der Pflegeversicherung zu unternehmen.

4. Leistungen der Behandlungspflege

Die Einrichtung verpflichtet sich, alle ärztlich verordneten und von der CNS (*Caisse Nationale de Santé*) übernommenen Leistungen der Behandlungspflege zu erbringen, sofern ihre Infrastruktur und die Qualifikation ihres Personals dies zulassen.

IV. Unterkunftsbedingungen: Leistungen und Dienste

I. Unterkunft

a. Definition der Zimmer

➤ Einzelzimmer:

Dieses Zimmer kann von einer Person bewohnt werden.

➤ Zimmer mit Verbindungstür:

Hierbei handelt es sich um zwei Einzelzimmer, die durch eine Tür miteinander verbunden sind und in der Regel von zwei Personen bewohnt werden. Die beiden Zimmer verfügen über jeweils eine separate Sanitärzelle.

b. Einzelheiten des Zimmers

Der Betreiber stellt mit Wirkung zum **xx.xx.xxx** ein teilmöbliertes Einzelzimmer mit der Nr. 217, mit einer Wohnfläche von ... m² und einer zusätzlichen Fläche von ... m² (Balkon) zur Verfügung.

Die Wohnfläche setzt sich zusammen aus:

- einem Wohnzimmer
- einem seniorenrechtlichen und/oder barrierefreien Badezimmer mit WC, Dusche und Waschbecken
- einem Schrank und einem Wandschrank
- einem elektrisch verstellbaren Bett
- einem Nachttisch mit eingebautem Kühlschrank
- einer Anschlussmöglichkeit für Fernsehen, Telefon und Internet
- Das Halten von Haustieren ist nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet.

Hat der Betreiber einem Paar zwei miteinander verbundene Einzelzimmer zur Verfügung gestellt, behält er sich das Recht vor, im Falle des Ablebens eines der betreffenden Bewohner ein Zimmer zurückzuverlangen.

Der Betreiber verpflichtet sich, dem hinterbliebenen Partner ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Eine solche vertragliche Änderung muss in einem Nachtrag zu diesem Wohn- und Betreuungsvertrag festgehalten werden.

Der Bewohner erklärt, bei der Unterzeichnung dieses Vertrags die Räumlichkeiten in Augenschein genommen zu haben. Ein von beiden Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnetes Übergabeprotokoll ist diesem Vertrag als integraler Bestandteil beigelegt. Der Bewohner verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten am Ende des Vertrags in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat, mit Ausnahme von Verschlechterungen oder Schäden, die auf Alterung oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Der Bewohner kann gegenüber dem Betreiber keine Schadenersatzansprüche wegen entstandener Unannehmlichkeiten, Umquartierung, Bauarbeiten und Sonstigem geltend machen. In jedem Fall wird der Bewohner schriftlich auf dem Laufenden gehalten.

In den folgenden Fällen behält sich die Einrichtung das Recht vor, den Bewohner in ein anderes Zimmer und/oder in eine andere Einrichtung zu verlegen:

- Umbauarbeiten am Gebäude, die direkt oder indirekt das jeweilige Zimmer betreffen
- Ableben eines der beiden Partner, die zwei miteinander verbundene Einzelzimmer bewohnt haben
- Schwierigkeiten bei der Anpassung an das soziale Umfeld und/oder die lokale Umgebung

- Selbst- oder Fremdgefährdung
- außergewöhnlich schwere Erkrankungen des Bewohners, die die Mittel und Ressourcen zur Behandlung oder Pflege in der REWA übersteigen würden

2. Wäsche und Reinigung

Die Bewohner müssen ihre persönlichen Wäschestücke vor ihrem Einzug in die Einrichtung bringen, welche sich dann um deren Kennzeichnung mit dem Namen des jeweiligen Bewohners kümmert (durch Anbringung von Schildchen, die sich nicht ablösen oder beim Waschen beschädigt werden können). Die Abgabe der Wäschestücke muss mindestens eine Woche vor dem Einzug des Bewohners erfolgen.

Eine Liste mit den benötigten Wäschestücken wird den Familienangehörigen anlässlich der administrativen Aufnahme übergeben. Die Familie hat dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Wäschestücke bei entsprechendem Abnutzungsgrad ersetzt werden. Es ist eine ausreichende Menge an Wäschestücken entsprechend dem Zustand des Bewohners vorzusehen.

Es besteht ein Reinigungsplan, der Folgendes vorsieht:

Täglich:

- Leerung der Mülleimer
- Hilfe beim Bettenmachen
- Reinigung der Sanitärzelle
- Fußbodenreinigung

Wöchentlich:

- Reinigung des Zimmers

Sonstiges:

- Wechsel der Bettwäsche – alle 2 Wochen
- Fensterreinigung (innen) – mind. 2x jährlich
- Fensterreinigung (außen) – mind. 2x jährlich
- Reinigung der Gardinen – 2x jährlich
- regelmäßiges Auffüllen des Toilettenpapiervorrats
- Reinigung des Balkons – 1x jährlich

Die folgenden Leistungen und Dienste sind vom Bewohner zu bezahlen und werden nur auf vorherige Anfrage des Bewohners erbracht.

- zusätzliche Reinigung des Zimmers – nach Stundensatz
- Wäschepflege (vorausgesetzt, die Wäschestücke wurden von der Einrichtung gekennzeichnet) – nach dem in der geltenden Preisliste aufgeführten Tarif, mit Ausnahme von Bewohnern, für die eine Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung besteht
- chemische Reinigung – nach dem Tarif des Subunternehmers

3. Technischer Dienst

Die Mitarbeiter des technischen Dienstes sind für den reibungslosen Betrieb der technischen Anlagen, die Instandhaltung des Gebäudes und seiner Umgebung (Räum- und Streudienst im Winter) sowie die Abfallentsorgung und -trennung zuständig.

Die vom technischen Dienst im Zusammenhang mit der Aufnahme des Bewohners erbrachten Leistungen (Fernseher anschließen, Bilder aufhängen usw.) sind im Pensionspreis enthalten. Alle weiteren Leistungen werden nach den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.

Der technische Dienst steht unseren Bewohnern für folgende Arbeiten zur Verfügung:

- Reparaturarbeiten in den Zimmern (Infrastruktur)
- Aufhängen von Bildern und sonstigen Dekorationsobjekten

Die folgenden Leistungen und Dienste sind vom Bewohner zu bezahlen und werden nur auf vorherige Anfrage des Bewohners erbracht.

- Telefon:
 - monatliche Grundgebühr – nach dem monatlichen Tarif
 - Gesprächsgebühren – nach dem geltenden Tarif
- Kabelanschluss und Internetanschluss – nach dem geltenden Tarif
- Parkplätze – nach dem monatlichen Tarif
- Einsätze des technischen Dienstes – nach Stundensatz

4. Verpflegung

Jeden Tag werden dem Bewohner je nach seinem Gesundheitszustand Frühstück, Mittag- und Abendessen im Speisesaal serviert.

Familienangehörige und Bekannte des Bewohners können gemeinsam mit ihm essen, dies zu den Preisen der Besucherkarte (siehe geltende Preise). Der entsprechende Preis ist in der Einrichtung ausgewiesen.

Die Anmeldung (je nach Verfügbarkeit) erfolgt im Restaurant. Die Zahlung ist vor Ort möglich, die Kosten können aber auch auf die Zimmerrechnung gesetzt werden.

Für den Bewohner sind die im Restaurant servierten Mahlzeiten und die Zwischenmahlzeiten im Pensionspreis enthalten. Die Speisekarte ist dauerhaft am Eingang der REWA ausgehängt. Folgende Leistungen sind im Pensionspreis inbegriffen:

- Vollpension und Zwischenmahlzeiten:
 - Frühstück: Buffet
 - Mittagessen: 3 Menüs zur Auswahl

- Abendessen: Buffet
- Festtagsessen (Weihnachten, Ostern usw.)

Die folgenden Leistungen und Dienste sind vom Bewohner zu bezahlen und werden nur auf vorherige Anfrage des Bewohners erbracht.

- Service der Mahlzeiten auf dem Zimmer (außer Palliativpflege- und Isolationsfälle)
- Catering: Bankett, besondere Anlässe, Festlichkeiten entsprechend dem jeweils zu erstellenden Kostenvoranschlag

5. Unterhaltungsprogramm

Wir stellen Gemeinschaftsräume mit unterschiedlicher Einrichtung zur Förderung der Mobilität, der Entfaltung und der Teilhabe zur Verfügung.

Den Bewohnern werden verschiedene Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten:

- Multimedia-Ausstattung, Gesellschaftsspiele, Tageszeitungen und Zeitschriften
- Bibliothek
- eigens für Personen mit eingeschränkter Mobilität eingerichteter Park
- monatlich wechselndes soziokulturelles Programm
- regelmäßige Unternehmungen (oder auf Anfrage): Konzert-, Theater-, Restaurant- und Museumsbesuche, Ausflüge, Besuche von Märkten und Einkaufszentren, Spaziergänge, Bankbesuche usw.
- Chor, Musik, Konzerte
- verschiedene Gruppenaktivitäten: Gymnastik, Heimwerken, Gartenarbeit, Kochworkshops, Bingo usw.
- Kegeln

Wir möchten, dass die Bewohner bestmöglich an all diesen Aktivitäten teilnehmen können. Auf diese Weise ist es ihnen möglich, wieder soziale Bindungen zu anderen Bewohnern und/oder zur Außenwelt aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, und so die Einsamkeit zu überwinden.

Insgesamt geben wir unseren Bewohnern so alle Mittel an die Hand, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

- Taschengeld

Die REWA bittet die Familienangehörigen und Bewohner, sich selbst um die Verwaltung des Taschengeldes zu kümmern. Allerdings bietet die REWA als zusätzlichen Service die



GEMEINDE SANEM

Résidence Op der Waassertrap

Structure d'hébergement pour Personnes Âgées

Möglichkeit, das Taschengeld des Bewohners zu verwalten, falls dieser nicht mehr dazu in der Lage ist. Dieses Geld steht dem Bewohner bei Ausflügen oder Feierlichkeiten zur Verfügung.

Bei der Einzahlung von Geld wird ein entsprechender Einzahlungsbeleg ausgestellt. Das Geld wird in separaten Banktaschen im Safe der REWA aufbewahrt. Bei Ausflügen werden die anfallenden Kosten zunächst von der REWA für die Bewohner vorgestreckt. Ein solches Vorstrecken von Ausgaben kann nur von Bewohnern genutzt werden, die über ein Taschengelddepot verfügen.

Bei der Rückkehr von den Veranstaltungen werden die Ticketpreise eingetragen und die von der REWA jeweils vorgestreckten Kosten werden aus dem Taschengelddepot des jeweiligen Bewohners beglichen.

Alle drei Monate erhalten die Familienangehörigen bzw. die Kontaktperson eine Abrechnung der jeweiligen Ticketkosten.

Die folgenden Leistungen und Dienste sind vom Bewohner zu bezahlen und werden nur auf vorherige Anfrage des Bewohners erbracht.

- Hol- und Bringservice – nach Stundensatz
- Bingo
- Ausflüge (Eintrittskarten, Verpflegungskosten, Kauf von Souvenirs usw.)

6. Religion

Die Freiheit unserer Bewohner zu respektieren, ist einer der Grundpfeiler unseres Konzepts. Aus diesem Grunde haben unsere Bewohner auch die Möglichkeit, ihre Religion frei auszuüben. Im Rahmen des Unterhaltungsprogramms werden daher verschiedene kulturelle und religiöse Aktivitäten angeboten:

- Teilnahme an kulturellen und religiösen Festen: Oktav, Schobermesse, Weihnachtsmarkt usw.
- Gottesdienste

7. Sonstige Leistungen

- Telefongerät für sehbehinderte Personen
- regelmäßiger Transport zu soziokulturellen Veranstaltungen
- nicht von der Pflegeversicherung gedeckte Unterhaltungsaktivitäten

Die folgenden Leistungen und Dienste sind vom Bewohner zu bezahlen und werden nur auf vorherige Anfrage des Bewohners erbracht.

- Bei Bedarf können vom Bewohner oder von dessen Angehörigen zu seinen Gunsten zusätzliche in der Nomenklatur der Pflegeversicherung für die Aktivitäten des täglichen Lebens vorgesehene Hilfe- und Unterstützungsleistungen beantragt werden. Hierbei handelt es sich dann um sogenannte Komfortleistungen, die nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden und gemäß derselben Tabelle, die auch die Pflegeversicherung anwendet, pro Leistung berechnet werden.
- Bewohner, bei denen die Pflegeversicherung nicht zum Tragen kommt, müssen die Kosten für Inkontinenzmaterial selbst tragen.
- Die medizinischen Kosten (Medikamente, Material, Arztbesuche, externe Dienstleister, Physiotherapeut usw.) sind vom Bewohner zu tragen (Eigenanteil des Versicherten).
- Die Friseurpreise sind im Friseursalon ausgehängt und werden per Bankeinzug gezahlt.
- Sämtliche Einkäufe im Geschäft und der Verzehr von Speisen und Getränken in der Cafeteria sind vom Bewohner selbst zu bezahlen.

V. Finanzielle Bedingungen

1. Einzugspauschale

Für jede Eröffnung einer neuen Akte erhebt die Einrichtung eine Einzugspauschale zur Deckung der für die Verwaltung der Akte sowie für die Renovierung des Zimmers anfallenden Kosten.

Diese Pauschale wird bei Beendigung oder Kündigung des Vertrags nicht zurückerstattet. Die Höhe dieser Pauschale ist in der Liste der Pensions- und Dienstleistungspreise angegeben, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt ist.

2. Kosten eines Einzelzimmers

Die Abrechnung umfasst:

- den monatlichen Pensionspreis
- die monatliche Grundgebühr für den Festnetzanschluss und die Gesprächsgebühren
- die Miete für den Pkw-Stellplatz auf dem Parkplatz der REWA
- die internen Zusatzleistungen (siehe Liste der Pensions- und Dienstleistungspreise im Anhang)
- die externen Zusatzleistungen (Apotheke, Friseur usw.)

Die Gültigkeit dieses Vertrags bleibt vom vorübergehenden Ausfall eines in diesem Vertrag vorgesehenen Elements ohne wesentliche Auswirkungen auf die Vertragsbestimmungen gänzlich unberührt. Der Bewohner kann daraus nicht das Recht ableiten, die Zahlung der von



der Einrichtung in Rechnung gestellten Preise ganz oder teilweise aufzuschieben oder zu verweigern.

3. Ferienzimmer

Das Ferienzimmer kann am Anreisetag ab 15 Uhr bezogen werden und muss am Abreisetag bis 11 Uhr wieder verlassen werden.

Die Abrechnung für das Ferienzimmer erfolgt auf der Grundlage des geltenden Tagespensionspreises.

Im Falle einer Stornierung bis 30 Tage vor dem Anreisedatum ohne Angabe eines triftigen Grundes wird eine Pauschale von 3 Tagen fällig, die sich nach dem geltenden Tagespensionspreis richtet.

Als triftige Gründe gelten:

- das Ableben der Person
- eine Unterbringung der Person in einer Einrichtung
- ein Krankenhausaufenthalt

Erscheint der Feriengast nicht an dem für sie vorgesehenen Aufnahmetag, behält sich die Einrichtung das Recht vor, den Restbetrag des geschuldeten Pensionspreises einzufordern.

Besteht für den Feriengast ein Kostenübernahmeplan der Pflegeversicherung für die Person, werden die darin verordneten Leistungen von der Einrichtung erbracht. Die damit verbundenen Kosten werden der Pflegeversicherung in Rechnung gestellt.

Die REWA behält sich das Recht vor, für pflegebezogene Leistungen einen Zuschlag zu berechnen, wenn sich der Zustand des Feriengastes vor der Aufnahme geändert hat oder während des Aufenthalts ändert.

Ab Erhalt der Rechnung hat der Feriengast sieben Werktage Zeit, um der Einrichtung etwaige Beschwerden mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rechnung durch Zahlung auf das auf dem Dokument angegebene Bankkonto zu begleichen.

Bei seiner Aufnahme werden dem Feriengast eine Schlüsselkarte für den Zugang zum Zimmer und ein Notrufknopf ausgehändigt. Bei seiner Abreise müssen diese Gegenstände wieder an der Rezeption abgegeben werden. Andernfalls werden sie ihm in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnung wird dem Bewohner monatlich zugestellt oder an seinen gesetzlichen Vertreter geschickt (auf Anfrage und zum geltenden Tarif).



Der Rechnungsbetrag wird per Bankeinzug eingezogen. Im Falle einer Nichtzahlung kümmert sich die Gemeindekasse um die Weiterverfolgung und Eintreibung.

5. Auszugspauschale

Bei Auszug oder Ableben des Bewohners stellt die Einrichtung diesem eine Auszugspauschale in Rechnung, um ihre Verwaltungs- und technischen Kosten zu decken.

Die Auszugspauschale entspricht zehn Tagessätzen des am Auszugsdatum geltenden Pensionspreises, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls. Die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls kann erst erfolgen, wenn das Zimmer geräumt ist und der Notrufknopf, die Schlüsselkarten sowie der Wandschrank- und der Kellerschlüssel abgegeben wurden. Ein solches Übergabeprotokoll wird sowohl beim Einzug als auch beim Auszug erstellt.

VI. Verantwortlichkeiten und Pflichten

I. Die Einrichtung

a. Datenschutz und Berufsgeheimnis

In Sachen Datenschutz verpflichtet sich die Einrichtung, nur die notwendigen Daten zu erheben und diese Daten ausschließlich in einem nicht über den Bedarf hinausgehenden Rahmen angemessen zu nutzen. Die Einrichtung gewährleistet die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Zur optimalen Betreuung des Bewohners ist es erforderlich, dass das Pflege- und Betreuungspersonal Zugang zu Informationen über seinen Gesundheitszustand (gemeinsame Pflegeakte, Arztberichte, Krankenhausberichte, Laborergebnisse usw.) hat.

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für die Zwecke der Einrichtung und in seinem eigenen Interesse erhoben und gespeichert werden. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten und kann dieses Recht durch schriftlichen Antrag bei der Einrichtung bzw. Einrichtungsleitung geltend machen.

Der Bewohner erklärt sich mit allen notwendigen Änderungen betreffend die oben aufgeführten Dokumente einverstanden.

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr einzuhalten und anzuwenden. Die



allgemeine Datenschutzerklärung der Gemeinde Sanem ist unter folgendem Link verfügbar:
<https://www.suessem.lu/fr/chartergpd/>.

b. Persönliche Gegenstände

In Bezug auf die Ausübung ihrer verschiedenen Tätigkeiten ist die Einrichtung im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen versichert.

Die Einrichtung meldet sämtliche Schäden, die durch das Personal im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten an jeglichem dem Bewohner gehörenden Gegenstand (Fernseher, Rasierapparat usw.) verursacht werden.

Bei Verlust oder Diebstahl ist es Aufgabe des Bewohners und/oder von dessen Familienangehörigen, dies bei den zuständigen Behörden zu melden.

c. Ethikberatung

Im Rahmen des Gesetzes über die Qualität der Dienstleistungen für ältere Menschen bieten wir unseren Bewohnern und Feriengästen sowie unserem Personal eine formalisierte Ethikberatung an. Diese fachkundige Beratung erfolgt in Zusammenarbeit mit unserem Ethikkomitee und der Ethikabteilung. Unsere Ethikreferenten stehen sowohl unseren Bewohnern und Feriengästen als auch unserem Personal zur Verfügung.

2. Der Bewohner

a. Einhaltung des Vertrags

Der Bewohner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die durch diesen Vertrag gewährten Rechte nicht die vertraglichen und gesetzlichen Rechte eines Mieters beinhalten. Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen individuellen Vertrag.

Das dem Bewohner zur Verfügung gestellte Zimmer ist ausschließlich für dessen Unterbringung bestimmt. Weder dieser Vertrag noch die sich daraus ergebenden Rechte können an Dritte übertragen werden: Der Bewohner ist nicht berechtigt, einem Dritten in irgendeiner Form eine Beteiligung an seinem Wohnrecht einzuräumen.

Zudem verpflichtet sich der Bewohner mit der Unterzeichnung dieses Vertrags zur Einhaltung der Hausordnung, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt ist, sowie zur Begleichung der monatlich zugestellten Rechnungen.

b. Versicherung

Dem Bewohner wird empfohlen, bei seinem Einzug in die REWA über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen und seine persönlichen Gegenstände zu versichern. Auf

diese Weise ist der Bewohner vor allen Ereignissen geschützt, die innerhalb und außerhalb der Einrichtung eintreten können.

VII. Abwesenheiten

Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtungsleitung seine voraussichtliche Abwesenheit mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen. Die Abwesenheit beginnt entweder am Tag nach seiner Aufnahme in ein Krankenhaus oder am Tag nach dem zeitweiligen Verlassen der Einrichtung aus persönlichen Gründen. Die Abwesenheit endet an dem Tag, an dem der Bewohner wieder in die Einrichtung zurückkehrt.

Ab zwei aufeinanderfolgenden Abwesenheitstagen, d. h. ab dem dritten Tag, hat der Bewohner Anspruch auf Erstattung des Preises für die Verpflegung an den jeweiligen Tagen (geltender Tarif). Die Erstattung erfolgt auf der Abrechnung, die für den Folgemonat der Abwesenheit erstellt wird.

VIII. Der Vertrag

1. Änderungen

Mit Ausnahme der in den Anhängen enthaltenen Bestimmungen muss jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Nachtrag festgehalten werden.

2. Kündigung

a. Kündigung des Vertrags durch den Bewohner

Der Bewohner bzw. die Person, die ihn rechtsgültig verpflichten kann, kann den Vertrag mittels eines per Einschreiben mit Rückschein an die Einrichtungsleitung gerichteten Schreibens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

b. Kündigung des Vertrags durch den Betreiber

Der Betreiber kann den Wohn- und Betreuungsvertrag per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, wenn:

- der Bewohner in schwerwiegender Weise seine Vertragspflichten verletzt oder gegen wichtige Bestimmungen der Hausordnung verstößt
- der Bewohner in zwei aufeinanderfolgenden Monaten den in Rechnung gestellten Preis für in Anspruch genommene Leistungen nicht bezahlt

- die akkumulierten Zahlungsverzüge den Gegenwert des Pensionspreises für einen Monat erreicht
- sie ihre Tätigkeiten einstellt
- sie einen Personalabbau oder eine wesentliche Änderung ihres Zwecks vornimmt
- der Bewohner außergewöhnlich schwere Erkrankungen aufweist, die die Mittel und Ressourcen zur Behandlung oder Pflege in der REWA übersteigen würden

Der Kündigung muss eine schriftliche Benachrichtigung vorausgehen, in der die kündigungsrelevanten Gründe aufgelistet sind.

Im Falle des Ablebens oder endgültigen Auszugs des Bewohners endet der Vertrag zehn Tage nach dem Datum der vollständigen Räumung des Zimmers. Wird das Zimmer nicht geräumt, behält sich die Einrichtung das Recht vor, das Zimmer nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Ableben bzw. dem endgültigen Auszug des Bewohners zu räumen.

IX. Ableben des Bewohners

Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Wohn- und Betreuungsvertrag am darauffolgenden Tag, die Rechnungsstellung läuft jedoch weiter, solange die persönlichen Gegenstände nicht aus den zuvor bewohnten Räumlichkeiten entfernt wurden.

1. Unmittelbar nach dem Ableben des Bewohners wird sämtlichen Personen, die hierzu keine triftigen Gründe nennen können, der Zugang zum Zimmer verwehrt, um zu verhindern, dass irgendwelche Gegenstände ungewollt daraus entfernt werden. Für die Abholung durch zwei Mitarbeiter von persönlichen Gegenständen, die für die Bestattung benötigt werden, kann eine Ausnahme gemacht werden.
2. Wenn sich binnen zehn Tagen nach dem Ableben des Bewohners niemand gemeldet hat, der nachweislich dazu berechtigt ist, das Zimmer zu räumen, ist die Einrichtung berechtigt, zulasten des Nachlasses durch einen Notar, Gerichtsvollzieher oder eine Person mit gleichwertiger Qualifikation ein Inventar der im Zimmer befindlichen Möbel und Gegenstände erstellen zu lassen und alle Möbel und Gegenstände zulasten des Nachlasses in ein Lager zu bringen, wo sie den Erben bzw. dem Verwalter des etwaigen erbenlosen Nachlasses zur Verfügung stehen.

In jedem Fall behält sich die Einrichtung das Recht vor, der Staatsanwaltschaft des Bezirksgerichts einen erbenlosen Nachlass zu melden.



GEMEINDE SANEM

Résidence Op der Waassertrap

Structure d'hébergement pour Personnes Âgées

Dieser Vertrag ist an den Bewohner bzw. die Person, die ihn rechtsgültig verpflichten kann, zu richten sowie an einen Familienangehörigen des Bewohners, d. h. an die nachfolgend durch den Bewohner näher bezeichnete Person: **Herrn, wohnhaft in**

Der Bewohner bestätigt, die folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben:

- Liste der Preise und des Leistungsumfangs
- Unternehmensphilosophie (Philosophie der Einrichtung, d. h. der REWA)
- Leistungen und Dienste
- Hausordnung
- Verarbeitung personenbezogener Daten

Gelesen und genehmigt,

Belvaux, 4 Juni 2024

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Der Bewohner

Unterschrift des Bewohners

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Der Vertreter

Unterschrift des Vertreters

Alain Willet

Für die Einrichtung

Unterschrift des Einrichtungsleiters

Für den **Betreibers**, die Mitglieder des Schöffenrats der Gemeinde Sanem:

Frau Simone ASSELBORN-BINTZ, Bürgermeisterin Unterschrift: _____

Frau Nathalie MORGENTHALER Unterschrift: _____

Herr Steve GIERENZ Unterschrift: _____

Herr Mike LORANG Unterschrift: _____

Anhänge

I. Hausordnung

Diese Hausordnung ist integraler Bestandteil des von jedem Bewohner unterzeichneten Wohn- und Betreuungsvertrags.

Artikel 1: Allgemeines

Der Bewohner ist verpflichtet, die Bestimmungen der geltenden Hausordnung sowie alle später vom Betreiber daran vorgenommenen Änderungen einzuhalten.

Artikel 2: Unterkunft

Die Einrichtung ist in 4 Bereiche unterteilt:

- einen privaten Bereich
- einen öffentlichen Bereich
- einen halböffentlichen Bereich
- Funktionsbereich

Das dem Bewohner zur Verfügung gestellte Zimmer stellt den privaten Bereich dar, der ausschließlich der privaten Nutzung durch den Bewohner vorbehalten ist, mit Ausnahme der Reinigungsmaßnahmen und aller Unterstützungsleistungen, die von der Einrichtung erbracht werden. Die Einrichtung behält sich das Recht vor, die Dekoration der Fenster und Balkone im privaten Bereich (Blumenkästen, Sonnenschirme usw.) einzuschränken, um die einheitliche Optik des Gebäudes zu gewährleisten. Vogelhäuschen sind aus hygienischen Gründen verboten.

Die Installation und Nutzung von zusätzlichen Geräten wie elektrische Heizungen, Toilettenstühle, Heizdecken, Tauchsiedern, Backöfen usw. im privaten Bereich ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Einrichtung gestattet. Diese Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Wenn Mobiliar vorhanden ist, toleriert die Einrichtung dessen private Nutzung durch den Bewohner, solange dem keine dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.

Dem Bewohner ist es nicht gestattet, an den ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten Veränderungen oder Umbauten jedweder Art vorzunehmen.

Sämtliche vom Bewohner gewünschten Arbeiten zur Verschönerung und Dekoration des Zimmers werden ausschließlich vom technischen Dienst der Einrichtung entsprechend dessen Verfügbarkeit durchgeführt.



GEMEINDE SANEM

Résidence Op der Waassertrap

Structure d'hébergement pour Personnes Âgées

Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer regelmäßig zu lüften. Bei Regen, Gewitter und allgemein bei schlechtem Wetter hat der Bewohner dafür Sorge zu tragen, dass seine Fenster und Fenstertüren geschlossen sind.

Bei seinem Einzug in die Einrichtung werden dem Bewohner die erforderlichen Schlüsselkarten (einschließlich des Schlüssels für den Wandschrank) ausgehändigt. Im Falle eines Verlusts muss die Einrichtung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Beschaffung eines Ersatzes erfolgt auf Kosten des Bewohners.

Eine Weitergabe der Schlüsselkarten an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Einrichtungsleitung erlaubt. Um in Notfällen Hilfe leisten zu können, verfügt die Einrichtung über eine Generalschlüsselkarte.

Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in allen Bereichen der Einrichtung, einschließlich des privaten Bereichs, ausdrücklich verboten.

Der öffentliche Bereich besteht aus einer Rezeption, einem Friseursalon, einer Cafeteria, einem Restaurant, einer Eingangshalle, einem Geschäft, einem Mehrzweckraum und allen anderen Räumlichkeiten, die nicht zu einem anderen Bereich gehören. Der öffentliche Bereich ist für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich, d. h. auch für Personen, die nicht der Einrichtung angehören. In diesem Bereich veranstaltet die Einrichtung regelmäßig Aktivitäten verschiedenster Art.

Die Nutzung des öffentlichen Bereichs erfolgt unter Einhaltung der von der Einrichtung festgelegten Regeln. So wird etwa eine angemessene Kleidung erwartet. Der Gemeinschaftsraum und die Flure, um die die Privatzimmer angeordnet sind, bilden den halböffentlichen Bereich. Die Nutzung des halböffentlichen Bereichs ist grundsätzlich nur den Bewohnern und dem Personal der REWA vorbehalten.

Die Funktionsbereiche umfassen alle Räumlichkeiten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendig sind, wie z. B. Technikräume (Küche, Waschküche), Heizungsräume, Funktionsräume auf jedem Stockwerk (Krankenstation, Arztpraxis, Lager usw.) und Büros der Verwaltung.

Dieser Funktionsbereiche sind grundsätzlich nur dem Personal der Einrichtung vorbehalten; den Bewohnern ist, sofern keine Sondergenehmigung vorliegt, jeglicher Zutritt zu diesen Räumlichkeiten untersagt.

Artikel 3: Assistenz- und Pflegeleistungen

Die Einrichtung garantiert die Betreuung des Bewohners in seinem Zimmer unabhängig von der Entwicklung seines Gesundheitszustands. Jedoch behält sich die REWA das Recht vor, den



GEMEINDE SANEM

Résidence Op der Waassertrap

Structure d'hébergement pour Personnes Âgées

Bewohner bei Vorliegen eines der im Wohn- und Betreuungsvertrag genannten Fälle in ein anderes Zimmer oder eine andere Einrichtung zu verlegen und/oder den Vertrag mit ihm zu kündigen.

Wird bei dem Bewohner eine ansteckende Krankheit festgestellt, behält sich die Einrichtung das Recht vor, strengere Hygiene- und Barrieremaßnahmen zu ergreifen, um den Gesundheitszustand der übrigen Bewohner und der Mitarbeiter zu schützen.

Eines der Ziele der Abteilung Assistenz und Pflege besteht darin, den Bewohner zu stimulieren, damit er seine Selbstständigkeit so lange wie möglich aufrechterhalten kann: „Jemandem dabei helfen, etwas zu tun, und es nicht an seiner Stelle tun“ (in Anwendung des Pflegekonzepts der Résidence Op der Waassertrap).

In der Regel schließt die Einrichtung mit den Ärzten, die auf ihrem Gelände praktizieren, eine Zulassungsvereinbarung ab. Sollte der Bewohner jedoch einen Arzt wählen, der nicht von der Einrichtung zugelassen ist, kann die Einrichtung nicht die Ausführung und Einhaltung der Bestimmungen der mit einem zugelassenen Arzt unterschriebenen Zulassungsvereinbarung garantieren.

Unter allen Umständen muss der Bewohner die Kosten für den Arztbesuch selbst tragen.

Die Einrichtung ist berechtigt, für den Bewohner aus medizinischen Gründen (insbesondere bei Schluckbeschwerden) pürierte Mahlzeiten und/oder andere Betreuungsmaßnahmen anzuordnen. Sollte der Bewohner die erteilten Anweisungen nicht befolgen, muss er selbst alle daraus resultierenden Folgen tragen, und die Einrichtung haftet nicht für Folgen jedweder Art, die sich aus der Nichtbefolgung der erteilten Anweisungen ergeben. Gegebenenfalls kann eine Haftungsbefreiung verlangt werden.

Der Bewohner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt eine etwaige Krankenseinweisung des Bewohners beschließen kann, falls er dies für erforderlich hält. In Notfällen entscheidet das Pflegepersonal, ob es den Bereitschaftsarzt oder gar den Notarzt (SAMU) verständigt.

Liegt der Bewohner im Krankenhaus und nähert sich sein Gesundheitszustand dem Endstadium, ist die Einrichtung bereit, seine Rückkehr in sein früheres Zimmer zu gewährleisten, vorausgesetzt, er selbst oder zumindest die von ihm benannte Vertrauensperson hat diesen Wunsch vor Beginn des Krankenhausaufenthalts in schriftlicher Form klar zum Ausdruck gebracht. Wenn ein Testament oder eine Patientenverfügung vorliegt bzw. ein mutmaßlicher Wille vorliegt, verpflichtet sich die REWA, die Wünsche des Bewohners zu respektieren (siehe Palliativkonzept der Einrichtung).

Der Bewohner kann mit der Einrichtung einen Plan für sein Lebensende vereinbaren. Ein solcher Plan für das Lebensende sollte idealerweise zu einem Zeitpunkt festgelegt werden, zu

Gemeinde Sanem – REWA „Résidence Op der Waassertrap“

Zulassungsnummer: PA12/01/050

dem der Bewohner noch im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten ist. Die vom Bewohner benannte–Vertrauensperson sowie der behandelnde Arzt bürgen für dieses Projekt. Die Einrichtung verpflichtet sich, dem Bewohner bis zum Eintritt seines Todes eine palliativmedizinische Versorgung sowie soziale, menschliche und psychologische Begleitung zu gewährleisten (siehe Palliativkonzept der Einrichtung).

Die Einrichtung ist bestrebt, nach Möglichkeit keinerlei Zwangsmaßnahmen anzuwenden, und lehnt daher den Einsatz von Fixierungsmitteln gegenüber den Bewohnern ab. Die Einrichtung übernimmt lediglich eine Leistungstreuepflicht in Bezug auf die Sicherheit der Bewohner. Gegebenenfalls kann eine Haftungsbefreiung verlangt werden.

Artikel 4 – Versicherungen

- 4.1. Die Einrichtung hat verschiedene Versicherungen abgeschlossen:
- eine Betriebshaftpflichtversicherung
 - eine Haftpflichtversicherung nach Lieferung – Lebensmittelvergiftungen
 - eine Berufshaftpflichtversicherung für Angestellte

Artikel 5: Sauberkeit

Abfälle und Müll sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu sammeln. Sperrige Abfälle wie etwa Kartons müssen zerkleinert werden, bevor sie in Stücke gerissen und in die Mülltonne geschmissen werden. Es ist verboten, Abfälle oder Müll im Gebäude, auf den Zugangswegen oder allgemein an nicht für die Abfallsammlung vorgesehen Orten zu hinterlassen. Abfälle dürfen grundsätzlich nicht in die Toilette oder aus dem Fenster geworfen werden. Sollte es zu einer Verstopfung der Abflussrohre kommen, hat der Bewohner die Kosten für die Befreiung zu tragen. Für Abfälle, die an einem anderen als dem zur Abfallsammlung vorgesehenen Orte abgeholt werden müssen, können dem Bewohner die entsprechenden Kosten auferlegt werden.

Das Reinigen von Textilien und Schuhen an den Fenstern, über den Balkongeländern oder in den Treppenhäusern ist verboten.

Jeder Bewohner wird gebeten, sein Zimmer sauber zu halten. Die Einrichtung verpflichtet sich, das Zimmer des Bewohners regelmäßig gemäß dem geltenden Reinigungsplan zu reinigen.

Es ist verboten, Gegenstände auf den Balkonen zu lagern; ebenso ist es verboten, Gegenstände (einschließlich Tierfutter) von den Balkonen oder aus den Fenstern zu werfen.

Die Bewohner der REWA haben die Möglichkeit, ihre Wäsche zur Pflege regelmäßig an das Personal zu übergeben (mit Ausnahme von Schuhen, für deren Pflege die Familienangehörigen

zuständig sind). Die Einrichtung behält sich das Recht vor, den Bewohnern die Pflege der Wäsche in Rechnung zu stellen. Das Waschen von jeglicher Art von Wäsche in den privaten Bereichen ist strengstens untersagt.

Artikel 6: Sicherheit

- 6.1. Die Eingänge zum Gebäude, zum Hof, zum Treppenhaus und zu den Fluren müssen jederzeit frei gehalten werden. Es ist strengstens untersagt, Gegenstände in den Fluren, in den Treppenhäusern, auf den Fluchtwegen usw. abzustellen.
- 6.2. Der Besitz von leicht entflammaren und/oder explosiven Stoffen, illegalen Substanzen oder Waffen jedweder Art ist den Bewohnern in der Einrichtung untersagt.
- 6.3. Offenes Feuer innerhalb des privaten Bereichs, und insbesondere auf den Balkonen, ist verboten.
- 6.4. Die Bewohner verpflichten sich, die von der Einrichtungsleitung erteilten Anweisungen zur Benutzung des Notrufknopfs genau zu befolgen. Der Bewohner verpflichtet sich, das Personal der Einrichtung sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn der Notrufknopf nicht funktioniert. Sämtliche Schäden (die der Bewohner durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht hat) oder Verluste gehen zulasten des Bewohners.
- 6.5. Das Rauchen und Dampfen ist in der gesamten Einrichtung, einschließlich der Einzelzimmer, verboten.

Artikel 7: Kommunikationsmittel (Telefon, Internet, Kabelanschluss usw.)

- 7.1. Das Anschließen darf nicht vom Bewohner selbst oder von seiner Vertrauensperson vorgenommen werden, sondern lediglich von der Einrichtung.
- 7.2. Jede Störung eines Kommunikationsmittels muss der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- 7.3. Die Einrichtung stellt dem Bewohner anschließend die Kosten für den Anschluss und die Nutzung dieser Kommunikationsmittel in Rechnung.
- 7.4. Es ist strengstens verboten, in den privaten Bereichen, und insbesondere auf den Balkonen, Parabolantennen oder Ähnliches anzubringen.

Artikel 8: Schutz vor Lärmbelästigung

- 8.1. Die Ruhezeiten sind von 13:00 Uhr bis 14.30 Uhr und von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Die Bewohner werden gebeten, sich während dieser Zeiten leise und rücksichtsvoll zu

verhalten. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Einhaltung diese Ruhezeiten so weit wie möglich zu gewährleisten.

- 8.2. In Ausnahmefällen ist es gestattet, während der Ruhezeiten Aktivitäten zu organisieren, jedoch muss hierzu vorher die Zustimmung der Einrichtungsleitung eingeholt werden und es müssen die von ihr festgelegten Bedingungen eingehalten werden. Das Stattfinden solcher Aktivitäten muss den anderen Bewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

Artikel 9: Haustiere

Die Haltung von Tieren ist mit Zustimmung der Einrichtungsleitung erlaubt, sofern das zahme Tier die Räumlichkeiten und das Mobiliar der Einrichtung nicht beschmutzt oder beschädigt und das Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht gestört wird.

Die Bedingungen für die Haltung von Tieren werden in einem separaten Vertrag festgelegt, der mit der Einrichtungsleitung abzuschließen ist. Der Bewohner muss in diesem Vertrag zwingend zwei Personen benennen, die das Tier unverzüglich aufnehmen, wenn es in der Einrichtung nicht mehr geduldet werden sollte oder sich der Bewohner aufgrund einer Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthalts vorübergehend nicht mehr darum kümmern kann. Das Tier muss mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt untersucht werden und über alle für den Aufenthalt in einer Senioreneinrichtung erforderlichen Impfungen verfügen.

Die Einrichtung hat das Recht, die erteilte Genehmigung jederzeit zu widerrufen.

Daneben behält sich die Einrichtung das Recht vor, aus sozialpädagogischen Gründen Tiere zu halten, wie etwa einen Assistenz- oder Begleithund.

Artikel 10: Zahlungsart – Bankeinzug

Die Rechnungen der Einrichtung sind per Bankeinzug zu zahlen. Der Bewohner verpflichtet sich, jederzeit für eine hinreichende Deckung seines Bankkontos zu sorgen, damit die Rechnungen der Einrichtung per Bankeinzug beglichen werden können.

Die Einrichtung ist berechtigt, den Wohn- und Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn der Bewohner die entsprechende Einzugsermächtigung widerruft. Darüber hinaus behält sich die Einrichtung das Recht vor, ausstehende Zahlungen auf dem Rechtsweg einzutreiben.

Für sämtliche unbezahlten Rechnungen fallen ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz an.

Als Nachweis erhält der Bewohner eine Rechnung, auf der die erbrachten Leistungen aufgeführt sind.

Artikel 11: Pensionspreis

- 11.1. Der Pensionspreis kann durch Beschluss des Gemeinderats angepasst werden, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der Marktpreise und der Betriebsausgaben.
- 11.2. Zudem ist der Pensionspreis an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Index) gekoppelt.
- 11.3. Die in der Liste der Preise und des Leistungsumfangs festgelegten Zusatzleistungen werden dem Bewohner gesondert in Rechnung gestellt. Sofern der Bewohner nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich Widerspruch einlegt, gilt die Rechnung als endgültig angenommen.
- 11.4. Jede Preisänderung wird dem Bewohner, oder gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter, mit einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt.

Artikel 12: Ende des Vertrags

Das vom Bewohner bewohnte Zimmer ist nach Ende des Wohn- und Betreuungsvertrags in sauberem und ordentlichem Zustand an die Einrichtung zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

Artikel 13: Änderungen und Ergänzungen

Die Einrichtung ist berechtigt, diese Hausordnung jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen. Jede Änderung und Ergänzung muss dem Bewohner von der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Dieser hat ab der Mitteilung 15 Tage Zeit, um etwaige Einwände zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Einwände mehr zulässig und es wird davon ausgegangen, dass der Bewohner der Änderung und/oder Ergänzung zustimmt.



Résidence Op der Waassertrap
60, rue Waassertrap, L-4408 BELES
<https://rewa.suessem.lu/>

Nützliche Telefonnummern:

Rezeption: 59 49 40 – 1

Fax: 59 49 40 – 33 99

Herr Alain Willet
Einrichtungsleiter
59 49 40 – 1

Herr Jérôme Ney
Abteilungsleiter
Unterkunft

Frau Emilie De Temmerman
Abteilungsleiterin
Assistenz und Pflege

Herr René Lebboroni
Abteilungsleiter
Unterhaltung und Betreuung